

- Entwurf -

Nutzungsvertrag

zwischen

der **Stadt Donaueschingen**,
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Erik Pauly
- nachstehend „Stadt“ genannt -

und

dem **Schellenbergssportclub Donaueschingen e.V.** in Donaueschingen,
vertreten durch den Vorsitzenden Herrn Frank Jarsumbek
- nachstehend „SSC“ genannt -

§ 1 Nutzungsgegenstand

1.1

Die Stadt Donaueschingen ist im Grundbuch von Donaueschingen, Blatt 3000, als Eigentümer des folgenden Grundstücks der Gemarkung Donaueschingen eingetragen:

Flurstück Nr. 734/3 Wiese, Haberfeld mit einer Fläche von 173,50 a.

1.2.

Die Stadt überlässt von diesem, in 1.1. bezeichneten Grundstück, dem SSC die in beiliegender Anlage gelb eingezeichnete Teilfläche (Hartplatz 1) zum Wiederaufbau eines Kunstrasenspielfeldes und zur eigenverantwortlichen, sportartspezifischen Nutzung.

§ 2 Nutzungsentgelt

2.1

Ein Entgelt für die Überlassung des in § 1 näher bezeichneten Grundstücks ist nicht zu entrichten.

§ 3 Übergabe

3.1.

Die Übergabe des in § 1 näher bezeichneten Grundstücks erfolgt am ??

§ 4 Nutzungsdauer

4.1.

Das Nutzungsverhältnis beginnt am ?? und endet nach 31 Jahren.

Es verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn es nicht sechs Monate vor dem jeweiligen Ende gekündigt wird. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 5 Übergabe, Gewährleistung

5.1.

Der SSC, dem Zustand und Beschaffenheit des in § 1 näher bezeichneten Grundstücks bekannt sind, übernimmt den Vertragsgegenstand wie er steht und liegt. Die Stadt Donaueschingen verpflichtet sich im Zuge der Umbauarbeiten zur einmaligen Durchführung von Grünpflegearbeiten (Sträucher schneiden, Umrandung mähen) sowie zur einmaligen Aufbereitung der Seitenstreifen. Der Stehwall wird von der Stadt zweimal jährlich gemäht.

5.2

Von der Stadt wird eine sonstige Gewähr nicht geleistet. Bei einem zufälligen Untergang oder einer zufälligen Verschlechterung bestehen keine Ansprüche an die Stadt.

§ 6 Verpflichtungen des SSC

6.1

Der SSC verpflichtet sich, die Sportanlage nur für sportliche bzw. unmittelbar damit verbundene Zwecke im Rahmen seiner Vereinsarbeit zu nutzen und fachgerecht zu pflegen.

6.2

Der SSC übernimmt die Verkehrssicherungspflicht auf dem überlassenen Grundstück. Ihm obliegen in diesem Zusammenhang die Pflichten der Grundstückseigentümerin z.B. für Wegereinigung und Winterdienst auf der Vertragsfläche. Die entsprechenden Verpflichtungen und die Haftung für die angrenzenden öffentlichen Wege (hierzu zählen auch die unmittelbar zum Objekt gehörenden Zuwegungen und Fluchtwege sowie Parkplätze) übernimmt die Stadt.

6.3

Der Verein übernimmt im Rahmen der Bewirtschaftung der Sportanlage in eigener Zuständigkeit folgende Aufgaben:

- a) Überwachung der übertragenen Sportanlage.
Soweit durch bestehende Schäden Gefährdungen der Benutzer erkennbar sind, muss der SSC eine Nutzung untersagen, dies gilt insbesondere bei Gefahr im Verzuge. Eine sofortige Meldung an die Stadt ist erforderlich.
- b) Der SSC übernimmt die Reinigung und die Pflege des übertragenen Geländes innerhalb der Umzäunung.
Soweit durch zugelassene Nutzungen Dritter (Schulen) außergewöhnliche Verschmutzungen entstehen, werden diese von der Stadt beseitigt.
- c) Der Verein trägt dafür Sorge, dass die Nutzung der Einrichtungen durch die zugelassenen Nutzer entsprechend der bestehenden Benutzungs- und Hausordnung und unter Beachtung evtl. bestehender gesetzlicher Bestimmungen erfolgt.

6.4

Der SSC verpflichtet sich, zugunsten der Stadt

- a) auf dem Grundstück keine Tiere zu halten oder halten zu lassen,
- b) zu dulden, dass Versorgungsleitungen für Wasser, Kanalisation u.a. durch das Grundstück gelegt werden, sofern und soweit die Stadt dies für notwendig erachtet,
- c) das Kunstrasenspielfeld und die Anlagen sowie etwaige Veränderungen im Benehmen mit dem Stadtbauamt Donaueschingen herzustellen.

6.5

Der SSC verpflichtet sich, städtischen Einrichtungen und Schulen die unentgeltliche Mitbenutzung des Kunststoffrasenspielfeldes zu gestatten. Der SSC versucht im Rahmen seines Trainings- und Spielplanes auch den anderen Fußballvereinen der Kernstadt und der Ortsteile Trainingszeiten auf dem Kunstrasenplatz einzuräumen. Diese Zeiten werden direkt zwischen dem SSC und den anderen Fußballvereinen abgestimmt und vergeben. Der SSC ist berechtigt, für die Fremdnutzung durch andere Vereine ein entsprechendes Nutzungsentgelt zu verlangen. Die Festlegung der Höhe des Nutzungsentgeltes erfolgt in Abstimmung mit der Stadt Donaueschingen. Bei Unstimmigkeiten bei der Vergabe der freien Trainingszeiten und der Entrichtung des Nutzungsentgeltes entscheidet die Stadt.

6.6

Diese Verpflichtungen sind mit der gleichen Verpflichtung auf etwaige Rechtsnachfolger zu übertragen.

§ 7 Haftung

7.1.

Die Haftung aus der Anlage und der Nutzung des in § 1 näher bestimmten Kunstrasenspielfeldes übernimmt der SSC während des eigenen Trainings- und Spielbetriebs. Die Stadt haftet weder für Personen- noch für Sachschäden. Der SSC stellt die Stadt insofern auch von allen etwaigen Ansprüchen Dritter in Verbindung mit der Errichtung, der Unterhaltung und des Betriebs des Kunstrasenspielfeldes frei.

7.2.

Der SSC haftet weder für Personen- noch für Sachschäden, welche im Rahmen der Nutzung des in § 1 näher bestimmten Kunstrasenspielfeldes den städtischen Einrichtungen, den Schulen und anderen Fußballvereinen oder sonstigen Dritten entstehen, welche das Nutzungsrecht gemäß § 6.3 erhalten haben, sofern der SSC die Pflege des Kunststoffrasenspielfeldes nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat.

§ 8 Versicherung

8.1

Der Verein hat auf seine Kosten eine ausreichende Haftpflichtversicherung für Sach- und Personenschäden und zu unterhalten, die die Freistellungsverpflichtung abdeckt.

8.2

Auf Verlangen hat der Nutzer der Stadt eine Bescheinigung über den Haftpflichtversicherungsschutz für die Benutzung kommunaler Sportanlagen und deren Einrichtungen vorzulegen. Aus diesem Nachweis muss hervorgehen, dass die Prämie bezahlt ist und dass Deckungsschutz für mindestens folgende Summen besteht:

Für Personenschäden 2.000.000,00 Euro, für Sachschäden 300.000,00 Euro.

§ 9 Außerordentliche Kündigung

9.1

Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund gegeben ist. Ein solcher liegt beispielsweise in einem der folgenden Fälle vor:

- a) der Verein wird aufgelöst,
- b) vorsätzliche Vertragsverletzung,
- c) über das Vermögen des Vereins wird das Insolvenzverfahren beantragt,

Das gleiche gilt, wenn das Grundstück nicht mehr für Zwecke des SSC als Kunstrasenspielfeld dient oder wenn ungeachtet etwa bestehender schriftlicher Abmachungen ein vertragswidriger Gebrauch des Grundstücks trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung fortgesetzt wird.

9.2

Dem SSC wird ein Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses eingeräumt, wenn der Verein die benötigten Zuschüsse nicht erhält.

§ 10 Pflege

Die fachgerechte Pflege des Kunstrasenplatzes obliegt dem SSC und wird einvernehmlich zwischen der Stadt und dem SSC geregelt. Diese muss vom SSC mit speziellen Pflegegeräten nach Maßgabe des Herstellers durchgeführt werden. Für die Pflege des Platzes bezahlt die Stadt gemäß den Richtlinien vom 20.08.1974 über die Verwendung von Zuwendungen an Vereine in der Fassung vom 03. Dezember 2013 an den SSC einen jährlichen Pflegezuschuss (derzeit € 2.070,-). Der städtische Pflegezuschuss wird vom SSC jeweils bis zum 31. März jeden Jahres beim Amt Tourismus und Marketing schriftlich angefordert. Die Auszahlung des Pflegezuschusses erfolgt in der Regel in der Mitte des Jahres.

§ 11 Kosten

11.1

Die mit dem Betrieb und der Nutzung des Geländes zusammenhängenden Kosten (z.B. Strom, Müllabfuhr, Unterhaltung, Instandhaltung), trägt der SSC.

11.2

Dem SSC wird gestattet, Kosten, die nach einer Nutzung Dritter entstehen (Säuberung des Platzes, Müllbeseitigung u.a.), diesem Nutzer in Rechnung zu stellen. Klargestellt wird auch, dass etwaig anfallende Stromkosten (z.B. Beleuchtung) bei der Nutzung durch Dritte ebenfalls durch diesen Nutzer zu tragen sind.

11.3

Das Schneeräumen wird durch den SSC organisiert und finanziert. Die Kosten für das Schneeräumen werden von den Nutzern über die Nutzungspauschale abgegolten. Die Entscheidung ob und wann der Platz vom Schnee geräumt wird liegt im Ermessen des SSC. Den Empfehlungen des Herstellers ist dabei unbedingt Folge zu leisten.

§ 12 Betretungsrecht

Der SSC hat zu gewährleisten, dass Vertreter der Stadt, deren Beauftragte, Sachverständige und andere die Vertragssache jederzeit besichtigen können.

§ 13 Rückgabe bei Beendigung des Vertragsverhältnisses

Der Vertragsgegenstand ist nach Beendigung des Vertragsverhältnisses nach Weisung der Stadt zurückzugeben. Eine Entschädigung ist für das errichtete Kunstrasenspielfeld und die weiteren Anlagen dann nicht zu bezahlen.

§ 14 Änderung des Vertrages

Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen und Aufhebungen des Vertrags sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Das gleiche gilt für Zusagen, Zustimmungen, Verzichte und Vergleiche aller Art.

§ 15 Schlussbestimmungen

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder zusätzliche Vereinbarungen rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien

verpflichten sich, rechtsunwirksame Bestimmungen durch rechtswirksame gleicher Zielsetzung zu ersetzen.

Dieser Vertrag wird 3-fach gefertigt.

Fertigungen des Vertrages erhalten:

a) die Stadt Donaueschingen (2)

b) der SSC Donaueschingen (1)

Donaueschingen, den

Erik Pauly
Oberbürgermeister

Frank Jarumbek
1. Vorsitzender
SSC Donaueschingen